

# **Vertrag über verstärkte Zusammenarbeit und Freundschaft zwischen der Republik Polen und der Französischen Republik.**

Veröffentlicht am 9. Mai 2025

Die Republik Polen und die Französische Republik, im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt, in Anbetracht ihrer jahrhundertealten Freundschaft und ihres gemeinsamen europäischen Erbes,

unter Hinweis auf die gegenseitige Solidarität, die beide Staaten und beide Völker über viele Jahrhunderte hinweg bewiesen haben,

unter Berufung auf ihre Waffenbrüderschaft und ihren gemeinsamen Kampf gegen totalitäre Regime,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den der am 9. April 1991 in Paris unterzeichnete Vertrag über Freundschaft und Solidarität zwischen der Republik Polen und der Französischen Republik zur Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen geleistet hat,

unter Betonung ihres Bekenntnisses zu der am 28. Mai 2008 in Warschau geschlossenen strategischen Partnerschaft,

in dem Wunsch, die bestehenden Beziehungen insbesondere in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Energie, Bildung, Geschichte, Wissenschaft, Technologie und Kultur sowie in den für beide Seiten strategisch wichtigen Bereichen Verteidigung und Sicherheit zu stärken,

in Anerkennung der Bedeutung der parlamentarischen Zusammenarbeit und Diplomatie und in dem Wunsch, diese zu stärken,

in dem gemeinsamen Ziel eines sichereren, souveränen, demokratischen und vereinten Europas, um den globalen Herausforderungen zu begegnen, denen die Republik Polen und die Französische Republik gegenüberstehen,

in Bekräftigung ihres Engagements für die europäische Einheit und im Bewusstsein ihrer besonderen Verantwortung für die Zukunft der Europäischen Union,

in Anerkennung der Tatsache, dass ihre bilaterale Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Vertiefung der europäischen Integration beitragen und eine Quelle der Inspiration für die Europäische Union insgesamt sein können,

unter Betonung der anhaltenden Sicherheitsbedrohung durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und unter Hinweis auf die Bedeutung der Schaffung eines dauerhaften Rahmens für Frieden und Sicherheit in Europa, sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch innerhalb der Europäischen Politischen Gemeinschaft,

unter Betonung der Rolle der Nordatlantikvertrags-Organisation als Grundlage der kollektiven Verteidigung der Republik Polen und der Französischen Republik,

unter Bekräftigung ihres Bekenntnisses zum Völkerrecht, insbesondere zu den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen,

unter Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Menschenrechten, den grundlegenden bürgerlichen Freiheiten, der Demokratie, der Gleichheit und der Rechtsstaatlichkeit,

in der Überzeugung, dass wirtschaftliche Entwicklung, soziale Gerechtigkeit und Umweltschutz untrennbar miteinander verbunden sind,

entschlossen, gemeinsam gegen den Klimawandel vorzugehen, insbesondere durch die Einhaltung des Pariser Übereinkommens, das auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen am 12. Dezember 2015 in Paris angenommen wurde, und die biologische Vielfalt zu erhalten,

in der Überzeugung, dass es an der Zeit ist, ihre bilateralen Beziehungen auf eine höhere Ebene zu heben und sich gemeinsam auf die Herausforderungen vorzubereiten, denen beide Staaten und beide Völker sowie Europa insgesamt im 21. Jahrhundert gegenüberstehen,

sind Folgendes vereinbart:

## **ARTIKEL 1**

### **RAHMEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT**

1. Zur Stärkung ihrer bestehenden Beziehungen verpflichten sich die Vertragsparteien, ihren bilateralen politischen Dialog zu intensivieren und in allen Bereichen von gemeinsamem Interesse im Rahmen aller einschlägigen Organisationen zusammenzuarbeiten.
2. Die Vertragsparteien halten jährlich ein bilaterales Gipfeltreffen ab, das vom Ministerpräsidenten der Republik Polen und vom Präsidenten der Französischen Republik geleitet wird, die von Mitgliedern ihrer jeweiligen Regierungen begleitet werden. Das Gipfeltreffen, das den wichtigsten politischen Rahmen für Konsultationen und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bildet, findet abwechselnd in der Republik Polen und in der Französischen Republik statt.
3. Die für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Ministerien der Vertragsparteien gewährleisten durch regelmäßige Konsultationen auf der Ebene ihrer Generalsekretäre oder gleichrangiger Vertreter die Überwachung der Umsetzung dieses Vertrags und der auf dem bilateralen Gipfeltreffen festgelegten Leitlinien und Prioritäten.
4. Zur Förderung ihrer Zusammenarbeit können die Vertragsparteien weitere strukturierte Dialoge einrichten, an denen je nach den zu behandelnden Themen und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ein oder mehrere Ministerien teilnehmen.
5. Die für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Minister der Vertragsparteien sorgen dafür, dass die strategischen Leitlinien für die Entwicklung der bilateralen Beziehungen eingehalten werden, und überwachen die Umsetzung des Mehrjahresaktionsplans. Die zuständigen Minister sind für die Umsetzung der im Mehrjahresaktionsplan festgelegten gemeinsamen Projekte und Initiativen verantwortlich.

6. Zur Umsetzung dieses Abkommens können die zuständigen Behörden der Vertragsparteien je nach Bedarf und Möglichkeit zusätzliche gemeinsame Maßnahmen ergreifen, Konsultationen durchführen und gemeinsame Standpunkte festlegen. Die Vertragsparteien können auch andere Formen des strukturierten Dialogs und der Zusammenarbeit einrichten oder fördern, insbesondere unter Beteiligung der zuständigen Minister, der parlamentarischen Vertreter, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft beider Vertragsparteien.
7. Die Vertragsparteien organisieren regelmäßig Austauschmaßnahmen und Treffen für Beamte und Studenten von Schulen für den öffentlichen Dienst.

## **ARTIKEL 2**

### **ZUSAMMENARBEIT INNERHALB DER EU**

1. Die Vertragsparteien bekräftigen die strategische Rolle, die die Zusammenarbeit und Entwicklung innerhalb der Europäischen Union (im Folgenden „EU“ genannt) in den bilateralen Beziehungen spielen.
2. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Bereitschaft, mehr Verantwortung für die Sicherheit Europas und seiner Nachbarschaft zu übernehmen, insbesondere durch die Stärkung der europäischen Säule der Nordatlantikvertrags-Organisation (im Folgenden „NATO“ genannt).
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, innerhalb der EU auf die Achtung der im Vertrag über die Europäische Union verankerten Werte, insbesondere Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, sowie auf die Förderung und Stärkung der demokratischen Widerstandsfähigkeit der EU und der Instrumente zu ihrer Wahrung und Umsetzung hinzuarbeiten.
4. Die Vertragsparteien setzen sich aktiv für eine stärkere, sicherere, souveräne, demokratische, prosperierende, wettbewerbsfähige und geeinte EU ein. Sie sind entschlossen, ihre Bürger zu schützen, ihre Werte und Interessen zu verteidigen und die europäische Sicherheit, insbesondere an den Außengrenzen der EU, sowie die wirtschaftliche Sicherheit zu stärken.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den grünen und den digitalen Wandel erfolgreich zu gestalten, ihre Widerstandsfähigkeit und Innovationsfähigkeit in den für ihre Zukunft und die Zukunft der EU wesentlichen Sektoren zu stärken, den europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu festigen und die Sicherheit und den Zusammenhalt ihrer Gesellschaften zu stärken.
6. Die Vertragsparteien bekräftigen, dass die Erweiterung der EU eine geostrategische Investition in Frieden, Sicherheit, Stabilität und Wohlstand in Europa ist, und verpflichten sich, gemeinsam auf ihren Erfolg hinzuarbeiten und gleichzeitig die für das reibungslose Funktionieren der Union erforderlichen Reformen durchzuführen.
7. Die Vertragsparteien unterstützen Initiativen zur Förderung der Transparenz und der Beteiligung der Bürger an den Entscheidungsprozessen der EU. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, Initiativen zur Festigung der europäischen Demokratie zu unterstützen und die Debatte über die EU, insbesondere mit Vertretern ihrer Zivilgesellschaften, zu fördern, um deren Zugehörigkeitsgefühl zur EU zu stärken.
8. Die Vertragsparteien konsultieren einander sowohl auf politischer Ebene als auch auf der Ebene hoher Beamter zu Fragen von gemeinsamem Interesse, insbesondere vor wichtigen Tagungen im Rahmen der EU, und bemühen sich um gemeinsame Standpunkte.
9. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, ihr Engagement und ihre Solidarität, die in den europäischen Verträgen verankerten Grundsätze und Werte zu

verteidigen, gemeinsam für die Politik, die Prioritäten und die langfristigen Ziele der EU zu arbeiten und ihre Handlungsfähigkeit angesichts neuer geopolitischer Realitäten und immer komplexerer Herausforderungen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang verpflichten sie sich, sich in aktuellen Fragen, die die Grundlagen und die Zukunft der EU betreffen, eng abzustimmen.

10. Diese Abstimmung erfolgt auch im Rahmen des Weimarer Dreiecks, dem die Republik Polen, die Französische Republik und die Bundesrepublik Deutschland angehören.
11. Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen, um im Rahmen der Europäischen Politischen Gemeinschaft einen Raum für politischen Dialog und Zusammenarbeit sowie einen gemeinsamen Sicherheitsrahmen auf europäischer Ebene zu schaffen.

## **ARTIKEL 3**

### **AUSSENPOLITIK**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Bemühungen auf internationaler Ebene zu koordinieren und zu verstärken, um zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Stärkung der internationalen Sicherheitsarchitektur auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und zur Erhaltung der globalen öffentlichen Güter beizutragen.
2. Die Vertragsparteien konsultieren einander regelmäßig, insbesondere auf der Ebene der für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Minister, zu außenpolitischen Fragen, insbesondere vor wichtigen internationalen Ereignissen und in internationalen Krisenfällen, und bemühen sich um gemeinsame Standpunkte zu Fragen, die die Interessen beider Vertragsparteien berühren.
3. Die hohen Beamten der für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Ministerien der Vertragsparteien, die Vertreter der Ständigen Vertretungen bei internationalen Organisationen und die diplomatischen Vertretungen der Vertragsparteien in Drittländern konsultieren sich regelmäßig zu außen- und sicherheitspolitischen Fragen, tauschen ihre Analysen aus und bemühen sich um gemeinsame Standpunkte.
4. Die Vertragsparteien betonen die strategische Bedeutung der östlichen Nachbarschaft und die Priorität, die dieser Region in der bilateralen Zusammenarbeit in den Bereichen Außenpolitik, Entwicklung, Verteidigung und Sicherheit zukommt. Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien um die Festlegung gemeinsamer Standpunkte, den Austausch von Analysen und die Förderung ihrer gegenseitigen Interessen in der Region.
5. Die Vertragsparteien unterstreichen ferner die Bedeutung der Beziehungen zwischen der EU und den Regionen des Mittelmeerraums, Afrikas, der Arktis, Asiens und des Pazifiks. Zu diesem Zweck tauschen die Vertragsparteien ihre Analysen aus, bemühen sich um gemeinsame Standpunkte und fördern gemeinsame Interessen in diesen Regionen.
6. Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Engagement für die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und totalitären und autoritären Regimes. In diesem Zusammenhang entwickeln sie gemeinsame Initiativen in europäischen und internationalen Gremien und arbeiten gemeinsam daran, die Pflicht zur Erinnerung wachzuhalten, um Antisemitismus zu bekämpfen und der Opfer totalitärer und autoritärer Regimes zu gedenken.
7. Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zur Pressefreiheit und zur Unabhängigkeit der Medien sowie ihr kontinuierliches Engagement für die

Meinungsfreiheit, die Integrität der Informationen und den Schutz von Journalisten. Sie unterstützen eine verantwortungsvolle Governance von Plattformen, insbesondere zur Bekämpfung von Desinformation und Gewalt im Internet.

8. Die Vertragsparteien führen einen regelmäßigen Austausch ihrer Diplomaten durch und unternehmen gemeinsame Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen.

## **ARTIKEL 4**

### **SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene fortzusetzen, um den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen, erkennen die strategische Rolle der transatlantischen Beziehungen für die europäische Sicherheitsarchitektur an, fördern eine engere Zusammenarbeit und Komplementarität zwischen der EU und der NATO und betonen die besondere Bedeutung einer stärkeren und funktionsfähigen europäischen Verteidigung, die einen positiven Beitrag zur transatlantischen und internationalen Sicherheit leistet. Die Vertragsparteien betonen, dass Europa mehr Verantwortung für seine eigene Verteidigung übernehmen und besser in der Lage sein muss, eigenständig auf unmittelbare und künftige Bedrohungen und Herausforderungen für unsere Sicherheit zu reagieren.
2. Gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen leisten die Vertragsparteien einander im Falle eines bewaffneten Angriffs auf ihr Hoheitsgebiet gegenseitige Hilfe, auch mit militärischen Mitteln. Diese Hilfe und Unterstützung werden im Einklang mit den Verpflichtungen aus Artikel 5 des Nordatlantikvertrags und Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union geleistet.
3. Die Vertragsparteien führen jährliche strategische Dialoge und Konsultationen, insbesondere auf der Ebene der für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Minister und der für Verteidigung zuständigen Minister sowie zwischen den Stabschefs der Streitkräfte und den nationalen Rüstungsministern.
4. Die Vertragsparteien erarbeiten und verwirklichen im Rahmen des strategischen Dialogs ein Kooperationsprogramm in allen relevanten Bereichen, die unter diesen Artikel fallen. Die Vertragsparteien bemühen sich um die Schaffung einer gemeinsamen strategischen Kultur und um die Festlegung gemeinsamer Standpunkte zu Fragen, die ihre Sicherheits- und Verteidigungsinteressen berühren.
5. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Interoperabilität der polnischen und französischen Streitkräfte durch gemeinsame Übungen, Missionen und Einsätze in für die Sicherheit der Vertragsparteien strategisch wichtigen Regionen sowie durch die Teilnahme an multinationalen militärischen Strukturen und durch den Austausch von Offizieren in den nationalen Kommandostrukturen und im Rahmen der militärischen Ausbildung und Schulung zu verbessern.
6. Die Vertragsparteien setzen ihre bilaterale Zusammenarbeit im Bereich der Rüstung fort und vertiefen sie, insbesondere in der Forschung und Entwicklung neuer Technologien, vor allem mit doppeltem Verwendungszweck, sowie in der Erforschung und Nutzung des Weltraums. Diese Zusammenarbeit stützt sich insbesondere auf die Durchführung und Entwicklung gemeinsamer Projekte in Bereichen wie Land-, Luft-, See-, Cyber- und Weltraumfähigkeiten.
7. Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen ihren Verteidigungsindustrien, um Synergien zu nutzen, zur Interoperabilität beizutragen, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und ihre nationalen industriellen Grundlagen

sowie die industrielle und technologische Basis der europäischen Verteidigungsindustrie (ETIB) zu stärken.

8. Die Vertragsparteien arbeiten gemeinsam an der Stärkung ihrer nationalen Verteidigungsfähigkeiten und der europäischen Verteidigungsfähigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Konsolidierung der Handlungsfähigkeit der EU, unter anderem gegen hybride Bedrohungen und in allen strategischen Bereichen, in denen Sicherheitsrisiken auftreten können. Die Vertragsparteien unterstützen die EU bei der beschleunigten Mobilisierung der erforderlichen Instrumente und Finanzmittel zur Stärkung ihrer Sicherheit und des Schutzes ihrer Bürger, mit dem Ziel, ihre allgemeine Verteidigungsbereitschaft zu stärken, ihre strategischen Abhängigkeiten zu verringern, ihre kritischen Fähigkeitslücken zu schließen, ihre militärische Mobilität zu verbessern und die Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie in der gesamten Union zu stärken, damit sie besser in der Lage ist, Ausrüstung in den erforderlichen Mengen und in kürzerer Zeit bereitzustellen.
9. Die Vertragsparteien fördern aktiv die Entwicklung der Verteidigungsindustrie in der EU, um ihre Verteidigungsfähigkeiten zu stärken, insbesondere durch Forschung und Entwicklung sowie die Beschaffung gemeinsamer Fähigkeiten. Die Vertragsparteien fördern die schrittweise Einführung einer europäischen Präferenz bei der Beschaffung von Verteidigungsgütern, die von der BITDE entwickelt und hergestellt wurden. Die Umsetzung der vorstehenden Bestimmungen muss mit der Entwicklung der nationalen Verteidigungsbeschaffungsprogramme der Vertragsparteien vereinbar sein.
10. Die Vertragsparteien tragen zur Stärkung der Fähigkeit der NATO bei, ihre kollektive Verteidigungsaufgabe zu erfüllen, indem sie sich als Verbündete an Initiativen beteiligen, die ihre Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit verbessern, und indem sie die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit zur Stärkung der kollektiven Verteidigungsfähigkeiten der Streitkräfte unter Nutzung der NATO-Prozesse und der EU-Instrumente ausbauen.
11. Die Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene, insbesondere im Rahmen der EU, der NATO und der Europäischen Politischen Gemeinschaft, bei der Bekämpfung hybrider Bedrohungen und Angriffe, insbesondere Cyberangriffe und Sabotageakte, auch unter Nutzung der im Rahmen der NATO und der EU bestehenden Instrumente. Sie arbeiten auch auf eine Stärkung der politischen, zivilen und militärischen Zusammenarbeit im Bereich der Cybersicherheit sowie auf eine Stärkung der militärischen Zusammenarbeit im Bereich des digitalen Wandels, der Kryptologie und des Schutzes militärischer Informations- und Kommunikationssysteme vor der Bedrohung durch Cyberangriffe hin.
12. Die Vertragsparteien setzen ihre intensive Zusammenarbeit auf bilateraler Ebene, innerhalb der EU, im Rahmen der Europäischen Politischen Gemeinschaft und in allen anderen einschlägigen multilateralen Gremien im Bereich der Bekämpfung von Desinformation und ausländischer Einmischung in den Informationsbereich fort, insbesondere durch den Austausch von Analysen, die Koordinierung der Reaktion auf Informationsangriffe (öffentliche Verurteilung von Desinformationskampagnen, strategische Kommunikation, Sanktionen), den Austausch bewährter Verfahren und die Durchführung gemeinsamer Projekte zur Stärkung der Resilienz aller relevanten europäischen Akteure in diesem Bereich.
13. Die Vertragsparteien vertiefen die Zusammenarbeit beim Austausch von Informationen und Analysen in allen strategischen Bereichen, insbesondere zu bedeutenden Bedrohungen für Mittel- und Osteuropa, für den euro-atlantischen Raum und für die Sicherheit der Vertragsparteien.
14. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die wissenschaftliche Zusammenarbeit und die Ausbildung im Bereich der Verteidigung im weiteren Sinne auf der Grundlage einer

verstärkten Zusammenarbeit zwischen ihren wichtigsten militärischen Hochschulen auszuweiten.

15. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Zusammenarbeit bei zukunftsorientierten Aktivitäten zur Analyse der Entwicklung von Kriegsschauplätzen zu vertiefen, insbesondere durch die Durchführung gemeinsamer Militärübungen.
16. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, den Transit und die Stationierung der Streitkräfte der anderen Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet zu erleichtern.
17. Die Vertragsparteien richten einen geeigneten Mechanismus zur Umsetzung der vorstehenden Verpflichtungen ein.

## **ARTIKEL 5**

### **MIGRATIONSPOLITIK, JUSTIZ UND INNERES**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung einer Migrations- und Asylpolitik der EU auf der Grundlage der in Artikel 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannten Grundsätze zusammenzuarbeiten, unter unechter Berücksichtigung der Art der Migrationsströme an ihren Grenzen und der Notwendigkeit, einen angemessenen Schutz der EU-Außengrenzen sowie eine angemessene Reaktion auf Sicherheitsbedrohungen im Zusammenhang mit irregulärer Migration, einschließlich der Nutzung von Migration als Instrument hybrider Bedrohungsausübung, zu gewährleisten. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, im Hinblick auf die externe Dimension der Migrationspolitik gemeinsam eine Zusammenarbeit mit Drittländern auf der Grundlage von für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaften zu entwickeln und alle geeigneten Hebel zu aktivieren, um die Zusammenarbeit mit Drittländern im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zu verstärken.
2. Um den Grundsatz der Freizügigkeit zu wahren, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Zusammenarbeit innerhalb der EU zu vertiefen und gleichzeitig die Integrität des Schengen-Raums zu stärken, indem sie dessen Funktionsweise und Verwaltung sowie die Kontrollen und die Sicherheit an seinen Außengrenzen verbessern.
3. Die Vertragsparteien erkennen das hohe Niveau der Zusammenarbeit zwischen ihren inneren Sicherheitsdiensten an und verpflichten sich, diese sowohl auf bilateraler Ebene als auch innerhalb der EU zu verstärken, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus, hybriden Bedrohungen, Einmischung, irregulärer Migration und Menschenhandel sowie zum Ausbau der Kompetenzen der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen inneren Sicherheitskräfte. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, beim Schutz kritischer Infrastrukturen zusammenzuarbeiten.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Zusammenarbeit auf bilateraler und europäischer Ebene bei der Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere im Bereich des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln, Schmuggelware, Waffen und Munition, zu vertiefen, insbesondere durch die gegenseitige Erleichterung von Maßnahmen zur Zerschlagung von Netzwerken und zur Aufdeckung von Einfuhrwegen für Betäubungsmittel auf dem Land- und Seeweg.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität, insbesondere des illegalen Handels mit und der illegalen Entsorgung von Abfällen im Schengen-Raum, zu vertiefen.

6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Bereich des Cyberspace zu stärken. Zu diesem Zweck tauschen die Vertragsparteien ihr Wissen und ihre Erfahrungen aus, insbesondere durch Ausbildungsmaßnahmen. Die Vertragsparteien organisieren Treffen zwischen den Leitern der zuständigen Behörden beider Staaten, um einen gemeinsamen Ansatz zur Bekämpfung dieser Form der Kriminalität zu entwickeln. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Bemühungen um eine verstärkte polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zur Bekämpfung der Cyberkriminalität fortzusetzen.
7. Die Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit zwischen ihren Dienststellen zur Bekämpfung von Korruption und Betrug sowie ihren Steuerverwaltungen, um Korruption sowie Finanz- und Steuerkriminalität zu verhindern und zu bekämpfen.
8. Die Vertragsparteien vertiefen ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen sowie chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Risiken und tauschen ihre Kenntnisse und Erfahrungen über die eingesetzten Technologien und erworbenen Kompetenzen aus. Entschlossen, die europäischen Kapazitäten zu stärken und den Katastrophenschutzmechanismus der EU weiterzuentwickeln, verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre bilaterale Partnerschaft durch die Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten, Übungen und Workshops der Rettungsdienste und aller relevanten Akteure zu festigen.

## **ARTIKEL 6**

### **WIRTSCHAFTLICHE, INDUSTRIELLE UND DIGITALE ZUSAMMENARBEIT**

1. Die Vertragsparteien streben eine europäische Wirtschafts- und Haushaltsführung an, die die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen mit der Notwendigkeit von Investitionen zur Unterstützung des Wachstums und zur Bewältigung der Herausforderungen, vor denen die EU steht, in Einklang bringt. Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt zu gewährleisten und dessen Potenzial als wesentlicher Motor für Innovation, Investitionen, Konvergenz, Wachstum, der Konnektivität und der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit zu entfesseln, und in diesem Zusammenhang einen fairen Wettbewerbsrahmen für europäische Unternehmen und Unternehmen aus Drittstaaten innerhalb der EU zu schaffen und gleiche Wettbewerbsbedingungen auf außereuropäischen Märkten aktiv zu fördern. Die Vertragsparteien streben außerdem an, den Binnenmarkt durch die Beseitigung der verbleibenden Hindernisse zu stärken. Die Vertragsparteien bemühen sich sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene um die Vereinfachung und Verringerung der Verwaltungslasten für Wirtschaftsteilnehmer.
2. Die Vertragsparteien tragen aktiv zur Umsetzung des neuen Pakts für die Wettbewerbsfähigkeit Europas gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. April 2024 und der Erklärung des Gipfeltreffens von Budapest vom 8. November 2024 bei.
3. Die Vertragsparteien fördern die Umsetzung einer ehrgeizigen europäischen Industriepolitik, die darauf abzielt, die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen und die Widerstandsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften zu verbessern, energieintensive Produktionszweige in der EU zu erhalten und gleichzeitig zu dekarbonisieren sowie die Produktionskapazität der EU zu stärken, ihre Reindustrialisierung zu beschleunigen und den ökologischen und digitalen Wandel zu

- erleichtern. Die Vertragsparteien bekennen sich auch zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und zu einer effizienteren Nutzung der Ressourcen.
4. Die Vertragsparteien arbeiten daran, die strategischen Abhängigkeiten der EU in den sensiblen Sektoren zu verringern, die in der von den Staats- und Regierungschefs der EU am 10. und 11. März 2022 angenommenen Erklärung von Versailles genannt sind. Sie arbeiten daran, diese Bemühungen auf andere strategische Sektoren auszuweiten, die sie gemeinsam ermitteln. In diesem Zusammenhang arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um die europäischen Wertschöpfungsketten für die Produktion essenzieller und strategischer Güter zu stärken, indem sie die Produktionskapazitäten in Europa ausbauen, die Versorgung diversifizieren, Partnerschaften schaffen und Reserven aufbauen.
  5. Die Vertragsparteien erkennen die Auswirkungen der Kohäsionspolitik auf die bisherige Konvergenz in der EU sowie auf die Stärkung der langfristigen Entwicklungskapazitäten und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EU an. Die Vertragsparteien sind bestrebt, den sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt in den europäischen Politikbereichen zu fördern.
  6. Die Vertragsparteien ermutigen ihre Wirtschaftsakteure zur Zusammenarbeit und achten dabei auf die Förderung einer nachhaltigen, gerechten und solidarischen Entwicklung. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, gegenseitige Investitionen zu erleichtern und unter Wahrung ihrer Interessen gemeinsame Projekte zur Unterstützung des Wachstums innovativer kleiner, mittlerer und großer Unternehmen in beiden Staaten durchzuführen.
  7. Die Vertragsparteien fördern die Beteiligung ihrer Unternehmen an europäischen Industrieprojekten, insbesondere durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen der Vertragsparteien, vor allem bei wichtigen Projekten von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) in den Bereichen Batterien, Mikroelektronik, Kommunikation, Cloud-Computing, Gesundheit und Wasserstoff sowie bei Industrieinitiativen im Zusammenhang mit der Herstellung von Ausrüstungen, die für den ökologischen und digitalen Wandel und die Verringerung ihrer Abhängigkeiten erforderlich sind. Die Vertragsparteien fördern auch die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an diesen Projekten sowie an künftigen PIIEC, die im Bereich kritischer Produktionsgüter, Dienstleistungen und Technologien, einschließlich Kernenergie, industrielle Dekarbonisierung und digitale Technologien, geschaffen werden könnten.
  8. Die Vertragsparteien arbeiten auf die digitale Transformation ihrer Gesellschaften, den Aufbau eines stabilen Cyberspace und eines Internets hin, das auf den Grundsätzen der Sicherheit, Neutralität, Offenheit und Unteilbarkeit beruht, sowie auf eine nachhaltige Regulierung des digitalen Sektors. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit im Bereich innovativer und für die Zukunft der EU kritischer Technologien, insbesondere künstliche Intelligenz, Quanteninformatik, Biotechnologie, Robotik, neue Energien und Weltraumtechnologien, zu verstärken und sich für eine bessere Regulierung der digitalen Governance sowohl auf EU-Ebene als auch auf internationaler Ebene einzusetzen.
  9. Die Vertragsparteien sind der Überzeugung, dass die Handelspolitik der EU dazu beitragen muss, den internationalen Handel fairer und nachhaltiger zu gestalten, unseren strategischen Interessen in den Bereichen Industrie und Landwirtschaft Rechnung zu tragen, die Industriepolitik zu stärken und die strategische Autonomie Europas unter Einhaltung der höchsten Standards, insbesondere im sozialen und im Umweltbereich, auszubauen. Sie sorgen dafür, dass die Handelspolitik faire Wettbewerbsbedingungen sowohl auf europäischer als auch auf globaler Ebene fördert, insbesondere durch den uneingeschränkten Einsatz von

Handelsschutzinstrumenten. Sie fördern auf europäischer Ebene die Annahme von Spiegelmaßnahmen und Kontrollen, die für deren Umsetzung in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Anstrengungen der europäischen Erzeuger nicht zu einem Anstieg der Einfuhren aus Drittländern führen, die weniger ehrgeizige Umwelt- und Gesundheitsstandards haben.

10. Die Vertragsparteien prüfen Möglichkeiten für gemeinsame Investitionen und Entwicklungsprojekte in Ländern wie der Ukraine, die von Konflikten betroffen sind oder sich in einer Phase der Erholung nach einem Konflikt befinden.
11. Die Vertragsparteien konsultieren sich mindestens einmal jährlich auf der Ebene der für Wirtschaft und Finanzen zuständigen Minister, um die bilaterale Zusammenarbeit innerhalb der EU und auf internationaler Ebene zu verstärken.
12. Zur Stärkung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowohl auf bilateraler Ebene als auch innerhalb der EU organisieren die Vertragsparteien regelmäßige Treffen der zuständigen Ministerien, insbesondere zum Austausch und zur Koordinierung im Bereich des Binnenmarkts und der europäischen Industriepolitik.
13. In Zusammenarbeit mit Unternehmensverbänden organisieren die Vertragsparteien über die zuständigen Behörden und Ministerien mindestens alle zwei Jahre ein bilaterales Wirtschaftsforum, das abwechselnd in beiden Ländern stattfindet.
14. Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen ihren Arbeitsaufsichtsbehörden in den Bereichen Achtung der Rechte entsandter Arbeitnehmer, Zugang zu Informationen für Unternehmen, die internationale Dienstleistungen in Anspruch nehmen, und für mobile Arbeitnehmer sowie Bekämpfung der nicht angemeldeten oder falsch angemeldeten Erwerbstätigkeit. Sie bekräftigen ihr Bekenntnis zur Unterzeichnung eines Abkommens über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen ihren Arbeitsaufsichtsbehörden.

## **ARTIKEL 7**

### **NACHHALTIGE ENTWICKLUNG UND UMWELT- UND KLIMASCHUTZ**

1. Die Vertragsparteien arbeiten auf die Unterstützung und Umsetzung multilateraler Instrumente für nachhaltige Entwicklung hin, wie beispielsweise die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und das Pariser Übereinkommen, das auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen am 12. Dezember 2015 in Paris angenommen wurde. Die Vertragsparteien arbeiten gemeinsam auf einen raschen internationalen Übergang zu klimaneutralen Volkswirtschaften und Gesellschaften hin, und zwar in einem Tempo und in einem Umfang, die mit den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Pariser Übereinkommens festgelegten Zielen im Einklang stehen. Sie verpflichten sich, zur Verwirklichung der einschlägigen europäischen Klimaziele, insbesondere des Ziels für 2030 und der Klimaneutralität der EU bis 2050, in einer Weise beizutragen, die die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gewährleistet und fördert und gleichzeitig den Erfolg des sozialen und industriellen Wandels sicherstellt.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sowohl innerhalb der EU als auch auf internationaler Ebene die biologische Vielfalt zu schützen, wiederherzustellen, zu fördern und zu erhalten, indem sie den globalen Rahmen für die biologische Vielfalt von Kunming-Montreal umsetzen, die Umweltverschmutzung, insbesondere durch Kunststoffe, bekämpfen und eine Kreislaufwirtschaft entwickeln.

3. Die Vertragsparteien arbeiten sowohl bilateral als auch innerhalb der EU zusammen, um die territoriale Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen und sich an den Klimawandel und die damit verbundenen Risiken anzupassen. Die Vertragsparteien setzen auch ihre Zusammenarbeit fort, um die ökologische Umgestaltung von Städten, Regionen und Gebietskörperschaften zu unterstützen.
4. Die Vertragsparteien betonen die Bedeutung ausreichender Wasserressourcen in quantitativer und qualitativer Hinsicht für das globale Gleichgewicht und arbeiten innerhalb der EU und auf internationaler Ebene zusammen, um diese zu schützen.
5. Die Vertragsparteien sind sich der Bedeutung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen bewusst und verpflichten sich, bei der Durchführung geologischer Studien und der nachhaltigen Nutzung mineralischer Ressourcen zusammenzuarbeiten.

## **ARTIKEL 8**

### **MOBILITÄT UND VERKEHRSINFRASTRUKTUR**

1. In Anerkennung der wichtigen Rolle, die Mobilität und Verkehrsinfrastruktur für die Entwicklung des EU-Binnenmarkts, die Verbesserung seiner Wettbewerbsfähigkeit und seine Dekarbonisierung auf globaler Ebene sowie für die Stärkung der Sicherheit der EU spielen, möchten die Vertragsparteien die Attraktivität der Berufe im Verkehrssektor erhöhen, arbeiten sie zusammen, um die Industrien im Verkehrssektor zu stärken, und sie erkennen die Relevanz der EU-Finanzinstrumente zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung dieses Sektors an.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Sicherheit des Verkehrssektors sowohl auf bilateraler und multilateraler Ebene als auch innerhalb der EU zu ergreifen, insbesondere durch den Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck, die sowohl dem zivilen als auch dem militärischen Sektor dienen. Diese Aktivitäten zielen darauf ab, die Widerstandsfähigkeit und Sicherheit Europas zu stärken.
3. Die Vertragsparteien erkennen die wichtige Rolle des Erfahrungsaustauschs bei der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften im Bereich des nachhaltigen Verkehrs an, unter anderem in Bezug auf Kraftstoffe sowie die grenzüberschreitende Planung und den Bau von Ladestationen für Elektrofahrzeuge und Wasserstofftankstellen sowie von Ladeinfrastrukturen für schwere Nutzfahrzeuge.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Instrumente zur Stärkung der Cybersicherheit im Verkehrssektor, insbesondere im Bereich der mit modernen Technologien betriebenen Verkehrsmittel, auf bilateraler und multilateraler Ebene sowie innerhalb der EU zu fördern und zu nutzen.
5. Die Vertragsparteien erkennen an, dass es wichtig ist, die Möglichkeit gemeinsamer Maßnahmen zur Stärkung der Verbindungen ihrer Verkehrsnetze zu prüfen, die Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere in Bezug auf Flughäfen und Hochgeschwindigkeitsbahnstrecken, zu fördern und andererseits die Anpassung und Weiterentwicklung der bestehenden Vorschriften im Verkehrssektor zu berücksichtigen, um der Notwendigkeit der Entwicklung nachhaltiger Mobilitäts- und Infrastrukturmodelle Rechnung zu tragen.

## **ARTIKEL 9**

## **ENERGIE UND ZIVILE ZUSAMMENARBEIT IM NUKLEARBEREICH**

1. Die Vertragsparteien betonen, dass die Ziele des ökologischen Wandels, die Dekarbonisierung ihrer Volkswirtschaften und Industrien unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität sowie die Entwicklung der Energiemärkte einen neuen Ansatz im Energiebereich erfordern, um die Bemühungen zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu beschleunigen, die Kapazitäten zur Erzeugung von CO<sub>2</sub>-freien oder CO<sub>2</sub>-armen Energien in Europa auszubauen und die Versorgungsquellen zu diversifizieren, um die Energiesouveränität zu stärken und gleichzeitig die Freiheit der Mitgliedstaaten zu wahren, ihren Energiemix gemäß Artikel 194 AEUV selbst zu bestimmen.
2. Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere im Rahmen der EU zusammen, um die Entwicklung von erneuerbaren Energien, Kernenergie und anderen CO<sub>2</sub>-freien oder CO<sub>2</sub>-armen Energien, Wasserstoff, die Sicherheit und Stabilität der Stromsysteme, die Verbundnetze auf europäischer Ebene sowie die Energieeffizienz wirksam zu fördern. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Organisation und das Funktionieren der Energiebinnenmärkte in Europa entsprechend zu verbessern.
3. Die Vertragsparteien organisieren einen jährlichen hochrangigen Dialog zwischen den zuständigen Ministern und Stellen über Energiefragen, insbesondere über Fragen der Kernenergie. Die Vertragsparteien setzen einen bilateralen Kooperationsplan in allen Bereichen der Kernenergie um und entwickeln ihn weiter, insbesondere durch regelmäßigen Austausch und gemeinsame Arbeiten, und unterstützen die Entwicklung ihrer jeweiligen Programme. In diesem Rahmen verpflichten sich die Vertragsparteien insbesondere
  1. die Vorteile der Kernenergie und ihre Komplementarität mit erneuerbaren Energiequellen im Rahmen der Verwirklichung unserer Ziele für die Energiewende aktiv zu fördern;
  2. ihre Zusammenarbeit und ihren Informationsaustausch über die polnischen und französischen Programme zum Bau neuer Kernkraftwerke, sei es von Hochleistungsreaktoren oder kleinen modularen Reaktoren, zu fördern;
  3. im Hinblick auf die Stärkung der Energiesouveränität der EU die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kernindustrien zu fördern, um die Entstehung einer echten europäischen Lieferkette zu begünstigen;
  4. mögliche Formen der Zusammenarbeit zu prüfen, um den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Kernbrennstoffkreislaufs zu begegnen;
  5. die Zusammenarbeit zwischen den für nukleare Sicherheit und Sicherung zuständigen polnischen und französischen Behörden zu fördern.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit im Bereich der Humanressourcen und der Innovation im zivilen Nuklearbereich sowohl auf bilateraler Ebene als auch im Rahmen der europäischen Strategie für nukleare Kompetenzen unter anderem durch die Zusammenarbeit zwischen Forschungsinstituten und Hochschulen auszubauen.

## **ARTIKEL 10**

### **LANDWIRTSCHAFT, LEBENSMITTEL, ERNÄHRUNG, FISCHEREI UND FORSTWIRTSCHAFT**

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zur Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Gemeinsamen Fischereipolitik sowie deren Rolle für die Ernährungssicherheit, die Ernährungssouveränität, die Gesundheitssicherheit, die Ernährung, den ökologischen Wandel und die Bekämpfung des Klimawandels sowohl innerhalb der EU als auch weltweit. Die Vertragsparteien werden ihren Dialog über die Perspektiven für die Weiterentwicklung dieser Politiken unter Berücksichtigung der Bekämpfung der Marktvolatilität, der Stärkung der Zusammenarbeit im Veterinärbereich und der Qualitäts- und Ursprungsnormen fortsetzen.
2. Die Vertragsparteien arbeiten innerhalb der EU zusammen, um die Ernährungssouveränität und -sicherheit der EU zu gewährleisten, insbesondere durch die Förderung der Widerstandsfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Lebensmittelindustrie, den Abbau strategischer Abhängigkeiten, die nachhaltige Entwicklung und den Wandel der Agrar- und Lebensmittelsysteme.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung und -ausbildung fortzusetzen.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Zusammenarbeit in den Bereichen Information und Förderung bewährter landwirtschaftlicher Verfahren, Entwicklung erneuerbarer Energien und nachhaltige Energienutzung in der landwirtschaftlichen Produktion und der Agrar- und Lebensmittelindustrie fortzusetzen. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, bei der Bekämpfung von landwirtschaftlichen Verlusten und Lebensmittelverschwendung, der Förderung der Forschung im Bereich der Agrarökologie, zur Bodengesundheit und zu Innovationen, insbesondere zur Forschung im Bereich des ökologischen Landbaus, um die nachhaltige Produktivität der Agrarsysteme zu steigern, die Bodenqualität zu erhalten, sich an den Klimawandel anzupassen, die Kohlenstoffspeicherung in landwirtschaftlichen Böden zu erhöhen und die Emissionen des gesamten Sektors zu verringern.
5. Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der angemessenen Bewirtschaftung und Erhaltung der natürlichen Wasserressourcen zusammen und fördern darüber hinaus nachhaltige Fischerei- und Aquakulturpraktiken, um das Potenzial der Fischereiressourcen besser zu nutzen, die Ernährungssicherheit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass auch künftige Generationen von diesen Ressourcen profitieren können.
6. Die Vertragsparteien sind sich der Bedeutung der Wälder als gemeinsames europäisches Naturerbe und wichtiger Lieferant von Ökosystemleistungen bewusst und verpflichten sich, die Zusammenarbeit zum Schutz, zur Wiederherstellung und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der europäischen Wälder zu verstärken, ihre Nachhaltigkeit und Multifunktionalität zu gewährleisten und ihre natürliche, soziale und kulturelle Rolle zu bewahren. Die Vertragsparteien setzen ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Entwaldung fort, insbesondere im Rahmen bestehender multilateraler Verpflichtungen und internationaler Übereinkünfte.
7. Die Vertragsparteien kommen überein, die Arbeit des gemischten polnisch-französischen Landwirtschaftsausschusses wieder aufzunehmen.

## **ARTIKEL 11**

### **HOCHSCHULBILDUNG, WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE INNOVATION**

1. Die Vertragsparteien setzen ihre bilaterale Zusammenarbeit in den Bereichen Hochschulbildung, wissenschaftliche Forschung und technologische Innovation fort und vertiefen sie. Die Vertragsparteien unterstützen darüber hinaus die Aktivitäten im Rahmen des Europäischen Hochschulraums und des Europäischen Forschungsraums.
2. Die Vertragsparteien fördern die Mobilität von Wissenschaftlern, Forschern, Doktoranden, Studierenden und Verwaltungspersonal zwischen Hochschuleinrichtungen und wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere durch das Programm Erasmus+, Doppelabschlüsse und gemeinsame Studiengänge, und nehmen einen Dialog über die Möglichkeit der Einführung gemeinsamer europäischer Abschlüsse auf, um die Qualität der Hochschulbildung zu verbessern. Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien daran, die Transparenzinstrumente des Europäischen Hochschulraums zu aktualisieren, um die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen, vom Abitur oder der Matura bis zur Habilitation, von Bildungsgängen und beruflichen Laufbahnen zu erleichtern.
3. Die Vertragsparteien fördern die Mobilität von Forschern zwischen ihren Forschungseinrichtungen, indem sie die Teilnahme an gemeinsamen Projekten und bilateralen und europäischen Forschungsprogrammen fördern, insbesondere durch das Partnerschaftsprogramm „Polonium“ von Hubert Curien, europäische Hochschulallianzen und Projekte im Rahmen des EU-Rahmenprogramms für Forschung und Innovation.
4. Die Vertragsparteien fördern die Einrichtung bilateraler und multilateraler Partnerschaften zwischen ihren wichtigsten wissenschaftlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie im Rahmen großer Forschungsinfrastrukturen. Die Vertragsparteien unterstützen auch die Einrichtung und Weiterentwicklung von Doktorandenausbildungsprogrammen.
5. Die Vertragsparteien fördern den Schutz des geistigen Eigentums, das aus der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit hervorgeht. Die Vertragsparteien unterstützen auch die offene Wissenschaft zum Nutzen der gesamten wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft.
6. Die Vertragsparteien fördern technologische und soziale Innovationen sowie Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, insbesondere disruptive Innovationen, durch gemeinsame Forschungsprogramme, an denen industrielle und soziale Partner beteiligt sind. Die Vertragsparteien tragen durch ihre Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Programme auch zur Stärkung der technologischen Souveränität der EU bei, insbesondere in folgenden Bereichen: nachhaltige Entwicklung, Biodiversität, Klima, künstliche Intelligenz, Quanteninformatik, Biotechnologie, neue Energien, Weltraum, Agrarökologie und Bodengesundheit, Photonik und Batterien. Sie setzen den Informationsaustausch und den Erfahrungsaustausch im Bereich der Weltraumtechnologien fort und erleichtern den Aufbau von Kapazitäten in den Bereichen Weltraumlageerfassung, Satellitentelekommunikation und Satellitenbeobachtung der Erde.
7. Die Vertragsparteien würdigen die Aktivitäten des Zentrums für französische Zivilisation und frankophone Studien der Universität Warschau, des Zentrums für polnische Zivilisation der Sorbonne Universität und die Organisation des polnisch-französischen Forums für Wissenschaft und Innovation.
8. Um die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten zu stärken, fördern die Vertragsparteien die Entwicklung von Exzellenzzentren in der gesamten EU unter Berücksichtigung der geografischen Ausgewogenheit zwischen den Regionen.
9. Um die Verbreitung von Exzellenz in ganz Europa zu beschleunigen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Integration ihrer regionalen Forschungs- und

Innovationsökosysteme zu verstärken, insbesondere unter Einbeziehung der Universitäten.

## **ARTIKEL 12**

### **KULTUR UND GEDENKPFLEGE**

1. In Anerkennung der kulturellen Bindungen zwischen den beiden Staaten und Völkern, insbesondere des besonderen Beitrags des Institut français, der Zentren der Alliance française in der Republik Polen, des Polnischen Instituts in Paris und der Polnischen Bibliothek in Paris, verstärken die Vertragsparteien die Zusammenarbeit zwischen ihren Institutionen, Kulturakteuren und Künstlern.  
Zu diesem Zweck unterstützen die Vertragsparteien gemeinsame Projekte, künstlerische Koproduktionen und gemeinsam organisierte kulturelle Veranstaltungen.
2. Die Vertragsparteien messen der Geschichte, die beide Staaten und Völker verbindet, besondere Bedeutung bei. Die Vertragsparteien fördern Initiativen zu ihrer Förderung in beiden Ländern. Die Vertragsparteien unterstützen auch Initiativen zur Erhaltung des materiellen und immateriellen historischen und kulturellen Erbes, das beide Staaten und Völker verbindet, insbesondere historische Denkmäler und Orte der gemeinsamen Erinnerung.
3. Die Vertragsparteien unterstützen die Entwicklung, Förderung und Verbreitung der kulturellen und künstlerischen Werke jedes Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates, insbesondere in den Bereichen Literatur, Film, audiovisuelle Medien, Musik, Tanz und Architektur. Die Vertragsparteien fördern die Übersetzung kultureller und künstlerischer Werke, um sie einem breiteren Publikum im anderen Staat zugänglich zu machen.
4. Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen Museen, Kulturschaffenden, Künstlern, sozialen Organisationen, die sich mit kulturellen Aktivitäten befassen, Verlegern, Produzenten und öffentlichen Fernsehsendern beider Staaten. Sie sorgen für die Achtung des Urheberrechts und die Aufrechterhaltung einer angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung für Urheber und Kulturschaffende, insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung der künstlichen Intelligenz.
5. Die Vertragsparteien fördern die Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft durch die Unterstützung der Mobilität von Künstlern, Kulturschaffenden und Kulturschaffenden zwischen den beiden Ländern. Die Vertragsparteien unterstützen Kooperationsprojekte in den Bereichen Ausbildung, Kulturforschung, künstlerische Innovation und wirtschaftliche Strukturierung der Kultursektoren.
6. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der neuen Technologien für die Förderung der Kultur an und verpflichten sich, digitale Initiativen und technologische Innovationen zu entwickeln, die den universellen Zugang zur Kultur fördern.
7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf bilateraler Ebene bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern zusammenzuarbeiten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Zusammenarbeit zum Schutz des Kulturerbes vor den Auswirkungen von Konflikten und der globalen Erwärmung fortzusetzen.

## **ARTIKEL 13**

### **BILDUNG, SPRACHFÖRDERUNG UND SPORT**

1. Die Vertragsparteien erkennen das Interesse an einer Stärkung der Beziehungen zwischen den polnischen und französischen Akteuren im Bildungsbereich (Schüler, Lehrer und Führungskräfte) an und fördern Partnerschaften zwischen Bildungseinrichtungen beider Länder, insbesondere in den Bereichen Inklusion, Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Bildung für nachhaltige Entwicklung, europäisches Gedächtnis sowie berufliche Bildung und Ausbildung. Insbesondere fördern die Vertragsparteien eine stärkere Mobilität sowohl für Lernende als auch für Lehrkräfte, insbesondere durch EU-Bildungsprogramme wie Erasmus+.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Bemühungen um die Zusammenarbeit im Bereich des Unterrichts der polnischen Sprache in der Französischen Republik und der französischen Sprache in der Republik Polen fortzusetzen, insbesondere in Einrichtungen, die das Label „Label FrancÉducation“ tragen.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihr Fachwissen und ihre Erfahrungen aus der Organisation großer internationaler Sportveranstaltungen zur Verfügung zu stellen, wobei der Schwerpunkt auf Sport für Menschen mit Behinderungen, Breitensport und nachhaltige Entwicklung liegt.
4. Die Vertragsparteien werden ihre Zusammenarbeit im Bereich des Sports fortsetzen, insbesondere durch die Aufnahme von Spitzensportlern in ihren Sportanlagen, die Förderung sportlicher Werte bei der jungen Generation und die Förderung der Grundsätze der guten Governance in Sportorganisationen. Die Vertragsparteien werden im Bereich der europäischen Sportfragen zusammenarbeiten, insbesondere durch die Stärkung und Förderung der Hauptmerkmale des europäischen Sportmodells.
5. Die Vertragsparteien fördern den Frauensport auf allen Ebenen, wobei sie besonderen Wert auf die Berichterstattung in den Medien und die Bekämpfung geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt legen.

## **ARTIKEL 14**

### **JUGEND, ZIVILGESELLSCHAFT UND LOKALE BEGRIFF**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit zwischen jungen Menschen zu verstärken, indem sie das Engagement und die Mobilität junger Menschen aus der Republik Polen und der Französischen Republik fördern. Diese Zusammenarbeit stützt sich insbesondere auf nationale Programme und europäische Initiativen. Die Vertragsparteien unterstützen die Entwicklung von Freiwilligentätigkeiten in beiden Ländern.
2. In Anerkennung der bestehenden bilateralen Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Zivilgesellschaft beider Vertragsparteien fördern diese insbesondere auf der Grundlage der vom Europarat und der EU angebotenen Ressourcen und Kooperationsmöglichkeiten den weiteren Austausch und die Zusammenarbeit zwischen ihren Akteuren, auch im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie, der europäischen Werte, der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern, der Bekämpfung von Informationsmanipulation, der Unterstützung des ökologischen Wandels und der Bekämpfung des Klimawandels.
3. In Anerkennung der bestehenden Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften und lokalen Behörden der Vertragsparteien sowie ihres Beitrags zur Stärkung der Beziehungen zwischen der Republik Polen und der

Französischen Republik ermutigen die Vertragsparteien zur Fortsetzung ihrer Zusammenarbeit und verpflichten sich, gemeinsame Initiativen zu unterstützen.

## **ARTIKEL 15**

### **TAG DER POLNISCH-FRANZÖSISCHEN FREUNDSCHAFT**

Die Vertragsparteien legen den 20. April als Tag der polnisch-französischen Freundschaft fest.

## **ARTIKEL 16**

### **INKRAFTTRETEN**

Die Vertragsparteien notifizieren einander auf diplomatischem Wege den Abschluss der für das Inkrafttreten dieses Vertrags erforderlichen innerstaatlichen Verfahren. Dieser Vertrag tritt dreißig (30) Tage nach dem Tag des Empfangs der letzten Notifikation in Kraft.

## **ARTIKEL 17**

### **BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN**

Alle Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Konsultationen oder Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

## **ARTIKEL 18**

### **ÄNDERUNG**

1. Dieses Abkommen kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
2. Änderungen treten gemäß dem in Artikel 16 vorgesehenen Verfahren in Kraft.

## **ARTIKEL 19**

### **LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG**

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Mit Inkrafttreten dieses Vertrags wird der am 9. April 1991 in Paris unterzeichnete Vertrag über Freundschaft und Solidarität zwischen der Republik Polen und der Französischen Republik aufgehoben.
3. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag jederzeit durch eine Notifikation an die andere Vertragspartei auf dem diplomatischen Weg kündigen. Dieser Vertrag tritt sechs (6) Monate nach dem Tag des Eingangs der Notifikation außer Kraft.

Geschehen zu Nancy am 9. Mai 2025 in zwei Urschriften in polnischer und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.